

Zinsen, die anhand des Bezugzinssatzes für Regionalbeihilfen ab dem Tag der Beihilfegewährung berechnet werden, zurückzuzahlen.

Die Kommission teilt der italienischen Republik mit, daß sie die anderen Beteiligten durch die Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichten wird. Sie wird außerdem die betroffenen Dritten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im EWR-Supplement des Amtsblatts sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens unterrichten. Alle Betroffenen werden aufgefordert, ihre Bemerkungen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Schreibens bzw. der Bekanntmachung an die unten angegebene Anschrift zu richten.“

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekanntmachung ihre Stellungnahme zu der Beihilfe/Maßnahme an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb  
 Direktion H 1  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Telefax (32-2) 296 95 79

*Die Stellungnahmen werden dem Mitgliedstaat Italien zugeleitet.*

---

## STAATLICHE BEIHILFEN

### **Mitteilung der Kommission über die Beihilfe C 32/98 (ex NN 22/98) betreffend die Tilgung von Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften und anderer Unternehmen durch die Agricultural Bank of Greece**

(1999/C 120/06)

Am 30. März 1999 hat die Kommission Griechenland folgendes Schreiben übermittelt:

„Am 15. Dezember 1998 hat der Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 eine befürwortende Stellungnahme zu den Beihilfen der Artikel 14 bis 18 und 21 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 bis zu einem Höchstbetrag von 158 672 Mrd. GRD abgegeben.

Am 7. April 1998 hatte die Kommission beschlossen, bezüglich der genannten Beihilfen das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 einzuleiten. Diese Entscheidung war der griechischen Regierung mit Schreiben SG(98) D/4020 vom 20. Mai 1998 sowie den betroffenen Dritten durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup> mitgeteilt worden.

Vor der abschließenden Entscheidung der Kommission über die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat Griechenland hinsichtlich der Beihilfemaßnahmen der Artikel 14 bis 18 und 21 des vorstehend genannten griechischen Gesetzes zur Tilgung von Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften und anderer Unternehmen durch die Agricultural Bank of Greece (ABG) gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 den Rat angerufen.

Nachdem der Rat einstimmig entschieden hat, daß die betreffenden Beihilfen in Abweichung von Artikel 92 EG-Vertrag als

mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen sind, ist das Verfahren vor der Kommission, soweit es die erwähnten Bestimmungen betrifft, gegenstandslos geworden.

Folglich teilt die Kommission der griechischen Regierung mit, daß sie sich zu der Vereinbarkeit der Beihilfen der Artikel 14 bis 18 und 21 des Gesetzes Nr. 2538/97 mit dem Gemeinsamen Markt nicht äußern wird.

Über die unter der Nummer C 32/98 geprüften Beihilfen, auf die in der Entscheidung des Rates nicht Bezug genommen wird, d. h. die Beihilfen der Artikel 19, 20, 22, 23, 33 und 57 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97, wird die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Die Kommission erinnert die griechischen Behörden daran, daß sie ihre Bemerkungen zu dem von der Kommission am 7. April 1998 eingeleiteten Verfahren nicht förmlich übermittelt haben. Diese Bemerkungen hätten spätestens einen Monat nach Eingang der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens von dem Mitgliedstaat übermittelt werden müssen.“

Die Kommission verweist die sonstigen Betroffenen darauf, daß sie ihre Bemerkungen zu den fraglichen Beihilfen innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag (Abl. C 376 vom 4.12.1998, S. 2) hätten vorlegen müssen.

---

<sup>(1)</sup> Abl. C 376 vom 4.12.1998, S. 2.